

### 53. Zum Begriff des Betriebsunternehmers im Sinne von § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Januar 1935 i. S. Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Kl.) w. Landkreis M. (Bekl.). VI 413/34.

I. Landgericht Cleve.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der verklagte Landkreis betreibt eine Kleinbahn. Durch schriftlichen Vertrag von Ende November 1931 übertrug er dem Tiefbauunternehmer St. in U. den Umbau mehrerer Weichen beim Bahnhof M. Als Bestandteile des Vertrags sollten die vom Beklagten aufgestellten allgemeinen Bedingungen für Leistungen und Lieferungen und die besonderen Bedingungen für die Ausführung von Oberbauarbeiten gelten. In diesen Vereinbarungen war auch vorgesehen, daß der Beklagte der Baufirma eine Lokomotive mit Personal zur Bewegung von Lasten zur Verfügung zu stellen hatte. Ein Gleis wurde während des im Dezember 1931 ausgeführten Umbaus vorübergehend gesperrt und der Verkehr über ein anderes Gleis geleitet. Am 18. Dezember 1931 ließ die Firma St. durch eine Lokomotive des Beklagten eine daran befestigte Kreuzungsweiche ziehen. Hierbei wurde durch die überstehende Weiche ein Lichtmast umgerissen, der beim Fallen den bei St. beschäftigten Arbeiter G. so schwer verletzte, daß er am folgenden Tage starb.

Die klagende Berufsgenossenschaft hat der Witwe und den beiden Kindern des Verunglückten auf Grund der Reichsversicherungsordnung Renten gewährt. Sie verlangt von dem Beklagten auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes und wegen Verschuldens Ersatz ihrer bisherigen und zukünftigen Aufwendungen, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Entschädigungspflicht habe und werde

machen müssen. Der Beklagte behauptet, daß nicht er, sondern die Baufirma St. in diesem Falle die Eisenbahunternehmerin gewesen sei; er bestreitet auch jedes Verschulden seiner Beamten.

Die Revision der in beiden Rechtszügen unterlegenen Klägerin hatte Erfolg.

#### Gründe:

In Auslegung des zwischen dem Beklagten und der Firma St. geschlossenen Werkvertrags legt das Berufungsgericht näher dar, daß als Betriebsunternehmer im Sinn des § 1 HaftpfW. die Baufirma und nicht der Beklagte anzusehen sei. Der hiergegen gerichteten Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

Betriebsunternehmer im Sinn des Reichshaftpflichtgesetzes ist, wer eine Eisenbahn für eigene Rechnung benützt und über den Betrieb die Verfügung hat. Es kann jedoch vorkommen, daß nicht beide Merkmale in einer Person zusammentreffen. Dann ist zu prüfen, welchem Merkmale mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falls die ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Diese Grundsätze stehen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (RGZ. Bd. 66 S. 376, Bd. 75 S. 7, Bd. 96 S. 204 [209]; WarnRspr. 1911 Nr. 285 und Nr. 438, 1915 Nr. 212; EisenbG. Bd. 24 S. 171, Bd. 40 S. 220 = LZ. 1923 Sp. 398; vgl. Seligsohn Haftpflichtgesetz § 1 Anm. 115 bis 121). Der hierbei zugrundegelegte Betrieb einer Eisenbahn setzt außer der Schienenstrecke einen mehr oder minder regelmäßigen Verkehr von Zügen oder anderen Fahrzeugen zur Beförderung von Personen oder Gütern für die Dauer oder wenigstens während eines längeren Zeitraums voraus (Seligsohn a. a. O. Anm. 9 und 17 zu § 1). Abgesehen von der wirtschaftlichen Unmöglichkeit erscheint es auch begrifflich ausgeschlossen, daß eine Eisenbahn etwa für einen halben Tag selbständig betrieben werden könnte. Denn dann würde das wesentliche Merkmal des Verkehrs, also einer gleichartigen wiederholten Bewegung von Fahrzeugen zu Beförderungszwecken für eine längere Zeit, fehlen. Die Verfügungsgewalt als Kennzeichen für den gesetzlichen Begriff des Betriebsunternehmers wird regelmäßig, soweit nicht z. B. für eine Feldbahn oder ein Anschlußgleis Einschränkungen gelten, darin zu finden sein, daß der Unternehmer über die Bahnstrecke mit Zubehör, wie Bahnhöfe und Signale, über die rollenden Fahrzeuge und über die Beamten und Angestellten die Herrschaft führt und daß er namentlich für den Ver-

lehr die nötigen Anweisungen erläßt und die Fahrpläne festsetzt. Das hat das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen unterkannt.

Es beschäftigt sich vornehmlich mit der Auslegung der gedruckten allgemein gehaltenen und ausführlichen „Besonderen Bedingungen für die Ausführung von Oberbauarbeiten“, die allerdings für den Vertrag zwischen dem Beklagten und der Firma St. als Bestandteil gelten sollten. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Bedingungen des Beklagten auch bei anderen Bahnen in Gebrauch sind und deshalb als typische der freien Auslegung des Reichsgerichts unterliegen würden. Denn jedenfalls können sie nur insoweit Bedeutung haben, als sie im gegebenen Fall tatsächlich verwirklicht und deshalb anwendbar sind. Die Ausführung von Ausbesserungen an der Bahnstrecke durch Angestellte und Arbeiter einer Baufirma bildet, wenn sie auch im wirtschaftlichen Ergebnis dem Eisenbahnunternehmer zugute kommt, doch als solche keinen Beförderungsverkehr und daher nicht selbst einen Eisenbahnbetrieb. Die vom Berufungsgericht angezogenen Urteile des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 66 S. 376 und Bd. 75 S. 7 betrafen den Neubau einer Bahn oder doch so umfangreiche Bauarbeiten, daß eine große Reihe von Bau- oder Arbeiterzügen längere Zeit hindurch erforderlich war. Da die Baufirmen den gesamten zu ihren Zwecken notwendigen Zugverkehr selbständig zu regeln hatten, so hat damals der Senat angenommen, daß ihnen die Verfügung über den Betrieb der Bauzüge zugestanden habe und daß sie daher als Betriebsunternehmer anzusehen seien. Hier liegt der Fall wesentlich anders. Nach den Feststellungen hat die Firma St. die Lokomotive nur für die Bewegung der Kreuzungsweiche erbeten und gebraucht, während sie die Verlegung der übrigen Weichen mit den ihr zur Verfügung stehenden Menschenkräften ohne Benutzung von Maschinen des Beklagten vorgenommen hat. Dieser einmalige Vorgang konnte aber die Firma St. nicht zum Betriebsunternehmer im Sinn des § 1 RHaftpfW. machen, zumal nach Nr. 6 des dem Vertrag zugrundegelegten Kostenanschlags der Firma St. die Kreuzungsweiche nur etwa 80 m weit bis zur Einbaustelle zu schleppen war. Andererseits hat der Beklagte die Gewalt über die Maschine durch seinen Lokomotivführer ausgeübt, wenn auch auf seine Anordnung der Lokomotivführer für kurze Zeit den Weisungen der von der Firma St. dazu bestellten Personen zu gehorchen hatte. Ueberdies war die Oberaufsicht nach dem Vertrag bei dem Beklagten

verblieben, wie das Oberlandesgericht feststellt. Wäre vorausgesehen, daß durch die Beförderung der Weiche ein Lichtmast des Beklagten umgerissen und ein Mensch getötet werden könnte, so hätten die zuständigen Beamten des Beklagten die Pflicht gehabt, im Aufsichtswege die Art, in welcher die Weiche befördert wurde, zu hindern und so das Unglück zu verhüten. Sollten die Vertragsschließenden den Willen gehabt haben oder der Meinung gewesen sein, - daß die Baufirma hinsichtlich der ihr zur Verfügung gestellten Lokomotive als Betriebsunternehmer bestellt sei, so würde dieser Vertrag allein nicht maßgebend sein. Denn durch Vertrag kann ein Vertragsteilnehmer nicht mit Wirkung gegen Dritte zum Bahnunternehmer berufen werden, wenn ihm nicht die begrifflich notwendige Rechtsstellung eingeräumt wird, die ihn nach dem Gesetz als Betriebsunternehmer der Bahn kennzeichnet (R. 1923 Sp. 398 = EisenbahnE. Bb. 40 S. 220). Das ist hier nicht der Fall.

Hiernach hat das Berufungsgericht zu Unrecht verneint, daß der Beklagte als Betriebsunternehmer im Sinn des § 1 HaftpfliG. anzusehen sei.